

Karl Hinkel

„VERANTWORTUNG UND MITVERANTWORTUNG IN DER WIRTSCHAFT“

Kritische Erörterung der Schrift von Pater Welty¹⁾

Die auf Grund von Erörterungen eines Kreises katholischer Arbeiter, Arbeitnehmer und Angehöriger anderer Berufe von Pater Welty veröffentlichte Schrift stellt einen bedeutsamen Beitrag zu der Diskussion über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in der Wirtschaft dar. Es dürfte fruchtbar sein, sich ernsthaft und rücksichtslos mit ihrem Inhalt auseinander zu setzen.

1) Herausgegeben von Kardinal Frings, Köln 1949)

Ethik des Maßes

Welty charakterisiert die christliche Ethik als eine „Ethik des Maßes, der besonnenen Überlegung“, „der rechten Mitte“, in der einerseits die „Personwürde des Menschen“, andererseits die sozialen Erfordernisse des Gemeinwohls die notwendige Berücksichtigung erfahren, wobei innerhalb der Gemeinschaft den menschlichen Personen gleiche Würde und gleiche Grundrechte zustehen.

In der heutigen Wirtschaft und Technik geht es nicht „ohne Über- und Unterordnung, ohne dass befohlen und gehorcht wird“. Aber es kommt darauf an, „vernunftgemäß“ und „vernünftig“ „die überwindbare Abhängigkeit von der unüberwindbaren zu unterscheiden“. Die „Vernunft muss herrschen“ in der Gesamtwirtschaft und im Betrieb, zwischen Arbeitern und Unternehmern. Das erfordert „der Adel des Menschen“, der „in Einsicht und Freiheit zu schaffen oder mitzuschaffen vermag“. Denn: „Bevor der Mensch Unternehmer oder Arbeiter ... ist, ist er Mensch“.

Die menschliche Arbeit darf nicht „nach Art einer Ware ausgehandelt und bezahlt werden“. Es ist auch „nicht damit abgetan, dass dem arbeitenden Menschen ... der gerechte Lohn bewilligt wird“. Er muss ferner „als Mensch angesprochen und verpflichtet werden“. Es muss „Rücksicht auf seine geistig-seelische Entwicklung“ genommen werden. Er darf nicht in seiner „außerbetrieblichen Freiheit“ beschränkt werden. Schließlich muss der Unternehmer „am persönlichen Lebensschicksal des Arbeiters wohlmeinenden Anteil“ nehmen.

Der Betrieb als Ganzes, als „echte Betriebsgemeinschaft“, muss sich für seine Glieder verantwortlich wissen in gegenseitiger Wertschätzung und Verantwortung. Hieraus werden die „Rechte der Betriebsführung“ abgeleitet. Auch der Unternehmer und jeder, der leitende Funktionen ausübt, ist „Mensch und Mitmensch“. Ihm gebührt die Anerkennung, „die der Autorität als solcher geschuldet wird“. So weit der Unternehmer mit eigenem Kapital wirtschaftet, hat er - wird behauptet - „das Recht, über sein Vermögen nach freiem Ermessen zu verfügen“. Wenn dann von den Grenzen gesprochen wird, „die durch Recht und Sitte gezogen werden“, von der „sozialen Gebundenheit des Eigentums“, so müssen wir hier bereits unseren Einspruch anmelden. Wie wichtig diese Behauptung für die entscheidende Frage der Mitbestimmung ist, ergibt sich aus der Folgerung, die daraus gezogen wird. Das Privateigentum („Sondereigentum“) schließt das Recht ein, „den mit eigenem Kapital und auf eigenes Wagnis hin arbeitenden Betrieb selbstständig zu leiten“ und „in wirtschaftlichen Dingen freie Hand“ zu behalten.

Soziale Gerechtigkeit als Regulativ der Wirtschaft

Sodann wird in Ablehnung der liberalen Wirtschaftsauffassung klar ausgesprochen, dass „die objektiven Werte und Notwendigkeiten des Gemeinwohls“ und „die im Naturrecht verankerten Ansprüche des sozialen Rechts die verpflichtenden Normen der Freiheit“ bilden, die etwas anderes als die liberale Freiheit erfordern. Hiernach ist die soziale Gerechtigkeit, nicht aber die Wettbewerbsfreiheit, das regulative Prinzip der Wirtschaft. Die soziale Gerechtigkeit erfordert, dass „die Betriebsgestaltung der Entwicklung zur Mitverantwortung aller Betriebsangehörigen in angemessener Weise Rechnung trägt.“ Es wird nicht eindeutig Mitverantwortung und Mitbestimmung gefordert, sondern eine reichlich unbestimmte Ausdrucksweise gewählt, die der Auslegungswillkür weiten Raum gibt.

Darüber hinaus wird anerkannt, dass teilweise ein Gemeineigentum erforderlich ist, dass nämlich „Sozialisierungsmaßnahmen dort berechtigt und not-

wendig sind, wo die zusammengeballte Macht des Kapitals der Gemeinschaft zum Verhängnis zu werden droht und einen Missbrauch der produktiven Kräfte zum Schaden des Gemeinwohles befürchten lässt“.

Wie eine solche Wirtschaft zu gestalten ist unter gleichzeitiger Erhaltung unternehmerischer Eigenschaften, Initiative und Verantwortung, das wird als entscheidendes Problem betont.

Hinsichtlich der Rechtsansprüche der Arbeitnehmer wird anerkannt: Das Recht auf Arbeit, das Recht auf Vollbeschäftigung, der Anspruch auf Lohngerechtigkeit. Das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ wird von Welty dagegen als ein „aus der Luft gegriffenes sittliches Postulat“ (mit den Worten Pius XI. aus der Enzyklika „Quadragesimo anno“) abgelehnt. Hier nähern wir uns dem entscheidenden Punkt der Auseinandersetzung, der Frage nämlich, ob es die Forderung der sozialen Gerechtigkeit gestattet, ein arbeitsloses Einkommen anzuerkennen oder nicht.

Es wäre ganz bestimmt falsch, ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit der Produktionsmittel, ohne Rücksicht auf ihre Abnutzung, ihren Ersatz, ihre Erneuerung und Vervollkommnung den vollen Ertrag der Wirtschaft an die Arbeitnehmer auszuschütten. Die Forderung eines leistungsgerechten Lohnes erheischt, dass der volle Ertrag dessen, was an Arbeitsleistung in die Produktion hineingesteckt wird, den Trägern dieser Arbeit in Lohn und Gehalt wieder zugeführt wird. In diesem Sinne hat die Arbeitnehmerschaft ein unabdingbares Recht auf den vollen Arbeitsertrag.

Es wird von uns nicht bestritten, dass für die wirtschaftliche Produktion neben der „lebendig-schöpferischen Kraft der menschlichen Arbeit“ auch die Produktionsmittel, das Kapital, als „werkzeugliche Teilursache“ der Produktivität notwendig sind.

Solange Ersparnisse im Sinne der Zurückstellung gewisser Erträge vom unmittelbaren Verzehr in größerem Maße benötigt werden (Kapitalnachfrage), so lange Rückstellungen und Reserven für die Zukunft gemacht werden müssen (Kapitalangebot), muss für die Bereitstellung von Ersparnissen ein Zins gezahlt werden. Dieser rein ökonomische Zins ist eine Art von arbeitslosem Einkommen, das ökonomisch berechtigt ist. Da die Bereitstellung von Ersparnissen die Produktionsausstattung der Wirtschaft verbessert und das Arbeitseinkommen und den Arbeitsertrag nicht schmälert, sondern vermehrt, ist diese Art von arbeitslosem Einkommen ökonomisch und auch sozial berechtigt.

Das Recht des Arbeitnehmers auf den vollen Ertrag seiner Arbeit darf nicht angefochten werden und wird auch durch die Tatsache des rein ökonomischer Zinses nicht berührt.

Dieses Recht wird aber berührt, wenn infolge einseitiger Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel und infolge des Fehlens der Vollbeschäftigung jene Verfügung über die Produktionsmittel eine Monopolmacht darstellt, die in Form des Profits (monopolistischer Abzug vom leistungsgerechten Lohn und Gehalt) der Produktionsmittelseite einen unberechtigten Vorteil und den Arbeitnehmern einen unberechtigten Nachteil bringt. Dieser Monopoltribut der kapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft ist nicht eine Folge der Produktivität des Kapitals, sondern ist eine Folge der Vormachtstellung der Produktionsherren gegenüber der Arbeitnehmerschaft.

Diese Vormachtstellung der Produktionsherren wird nicht überwunden durch die „Tugend der Hochherzigkeit“ aufseiten der Produktionsherren und auch nicht durch Sicherung von Aufstiegsmöglichkeiten für „geistig und sittlich besonders begabte Kinder des Arbeiters“. Sie kann nur dadurch überwunden werden, dass die Verfügungsberechtigten über Produktionsmittel (seien sie private

Eigentümer eines Einzelbetriebes oder seien sie angestellte Manager eines Großbetriebes in Form der Aktiengesellschaft oder dergleichen) nicht mehr unabhängig und einseitig ihre Verfügungsgewalt ausüben.

Im Interesse eines wirtschaftlichen Erfolges ist eine diszipliniert straffe Betriebs- und Wirtschaftsführung erforderlich. Die Funktion des Unternehmers wird in ihrer Wichtigkeit von den Gewerkschaften voll anerkannt. Und derjenige, der die Unternehmerfunktion ausübt, hat auch - wie jeder Schaffende - ein Recht auf leistungsgerechte Entlohnung. Wenn seine Leistung überragend ist, kann auch sein Einkommen (als Unternehmerlohn) beträchtlich sein. Jedoch sehr missverständlich sind Urteile wie die folgenden: „Wer ein ansehnliches Vermögen aufs Spiel setzt, hat auch das Recht, entsprechend zu verdienen“.

Was heißt hier „entsprechend?“

Es ist „selbstverständlich, dass ein Unternehmer, der Eigentümer eines Betriebes ist und seinen Betrieb in eigene Verantwortung führt, aus dem Erlös zunächst einmal seinen persönlichen Lebensunterhalt, den seiner Familie einbegriffen, in angemessener Weise bestreitet“.

Was heißt „in angemessener Weise“?

Dem Unternehmer als Leiter eines wirtschaftlichen Unternehmens gebührt für seine hochqualifizierte Arbeit ein qualifiziertes Arbeitseinkommen. Dem Bereitsteller von Produktionsmitteln (ob Aktionär oder Einzeleigentümer oder Sparer) gebührt der bankübliche Zins nebst Risikoprämie²⁾. Darüber hinaus hat niemand bevorzugt einen Anspruch auf ein besonderes Einkommen oder einen -besonderen Lebensunterhalt. Auf der anderen Seite hat der Arbeitnehmer Anspruch darauf, wie Pater Welty selbst formuliert, „dass ihm ... ungeschmälert gewährt werde, was nach dem Stand der Entwicklung angemessen ist“. „Angemessen“ ist allein die Vollentlohnung, das heißt der volle Ertrag dessen, was er persönlich an Arbeitsleistung zur Verfügung stellt.

Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit

Die Wirtschaft ist ein „eigenständiges Kultursachgebiet“, das in „Selbstverwaltung und Selbstverantwortung“ gestaltet werden muss. Dabei gilt es, die Notwendigkeit der zweckmäßigen Leitung, des Risikos der Eigentümer an Produktionsmitteln und des Risikos der Arbeitnehmer miteinander in Einklang zu bringen. Dass diese Aufgabe nur zu lösen ist in „größerer Teilhabe“ der Arbeitsteilnehmer an den Führungsaufgaben, steht außer Zweifel. Es ist auch richtig, dass je nach Art und Größe des Betriebes die Form der Mitbestimmung der Arbeitnehmers verschieden sein wird. Im Kleinbetrieb wird sie eine andere sein müssen als in der großbetrieblichen Aktiengesellschaft. Aber es genügt nicht, den Arbeitnehmern in den Aufsichtsräten „einen breiteren und bedeutsameren Einfluss einzuräumen als bisher“. (Grundsatz III.)

Die Gewerkschaften fordern demgegenüber für die Aufsichtsräte die gleiche Zahl von Vertretern der Arbeitnehmer, wie sie die Eigentümer stellen.

Dass in Unternehmen, je mehr sie reine Aktiengesellschaften sind, auch der Anteil der Arbeitnehmer an Mitwirkung und Mitbestimmung „desto angezeigter ist“ (Grundsatz VIII.) ist folgerichtig, aber nicht zu Ende gedacht. Unsere Schlussfolgerung lautet: Bei der Aktiengesellschaft steht den Arbeitnehmern im Aufsichtsrat und Vorstand ein gleiches Recht auf Mitbestimmung zu wie den Aktionären, wobei die auf Grund dieser Mitbestimmung gestalteten Leitungsorgane ihre Unternehmerfunktion in voller Initiative und Entschlussfähigkeit durchzuführen haben.

2) Für überdurchschnittliche Leistung kann vorübergehend ein Unternehmer besonderen Gewinn erzielen; ebenso muß mit Verlusten gerechnet werden. Diese Konjunkturgewinne und -verluste bleiben hier außer Betracht.

Für die Fälle, in denen der „Eigentümer (Kapitalinhaber) selbst die unternehmerische bzw. leitende Funktion erfüllt“ gilt nach Welty: „Der Mensch hat ... die freie Verfügungsgewalt über sein rechtmäßig erworbenes Eigentum ... er ist an sich ... nicht verpflichtet, jemanden an der Führung seines Unternehmens (Betriebes) zu beteiligen, auch nicht den, der in seinem Unternehmen (Betrieb) arbeitet.“

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Betriebsführung elastisch zu halten, dass sie auch außergewöhnliche ... Situationen selbstständig zu beurteilen und zu regeln vermag“ heißt es dann (Grundsatz XIII):

„Die Lebens- und Leistungsfähigkeit des Unternehmens (Betriebes) fordert es, dass die wirtschaftlichen Entscheidungen endgültig vom Arbeitgeber gefällt und verantwortet werden“.

Damit wird also der Anspruch der Arbeitnehmer auf wirtschaftliche Mitbestimmung in den privaten Unternehmen endgültig abgewiesen.

Kein Mensch hat in der arbeitsteiligen Gesellschaft ein Recht auf absolut „freie Verfügungsgewalt“ über sein Eigentum, vor allem nicht über sein Eigentum an Produktionsmitteln. Ein Robinson, der allein auf einer Insel lebt, mag mit seinem Besitz machen, was er will. Ein Mensch, der in der Gesellschaft lebt, muss bei aller Verfügungsfreiheit über seinen Besitz auf seine Mitmenschen Rücksicht nehmen. Das Eigentum ist als solches eine soziale Kategorie. Denn alles Eigentumsrecht besteht ja darin, andere in der Verfügung über eine mir zu Eigen gehörende Sache einzuschränken. Nun besteht zweifellos ein Unterschied zwischen dem Privateigentum an Konsumgütern und dem Privateigentum an Produktionsmitteln. Mit einem mir gehörenden Bild oder Schrank mag ich machen, was mir beliebt. Aber über eine Maschine, eine Fabrik, ein Geschäft, in dem Hunderte von Menschen arbeiten, darf ich nicht derartig willkürlich verfügen. Hier schließt jede Verfügung des Eigentümers über das Produktionsmitteleigentum Wirkungen auf die an den Produktionsmitteln Arbeitenden ein, die auf diese Produktionsmittel angewiesen sind. Darum kann für diese Produktionsmittel keine unbeschränkte Verfügungsgewalt des Eigentümers zugestanden werden. Hier schließt die Handlungswillkür des Eigentümers ja nicht nur ein Risiko ein für den Eigentümer selber, sondern ebenso und erst recht ein Risiko für die Arbeitnehmer.

Gegenüber dieser Feststellung wird von Welty gesagt, der Arbeitnehmer, der einem solchen Risiko entgehen wolle, könne ja, wenn er „das für geraten hält, seinen Arbeitsplatz wechseln und damit der von ihm als allzu drohend erachteten Situation ausweichen“.

In dieser Bemerkung liegt eine Verkennung der Arbeitnehmersituation, wie wir sie in dieser Schrift nicht erwartet hätten. Gewiss kann ein einzelner Arbeiter, wenn er sachkundig die Maßnahmen der Geschäftsleitung zu beurteilen vermag, rechtzeitig seinen Arbeitsplatz wechseln, um dem Risiko zu entgehen, das sich aus falscher Unternehmensleitung für ihn als Arbeiter herleitet. Aber es kann ja nicht die gesamte Belegschaft einer großen Maschinenfabrik diese Konsequenz ziehen. In Zeiten der Arbeitslosigkeit, wie sie heute wieder vorhanden ist, kann sich vielfach nicht einmal der einzelne dem Risiko der Fehlleitung seines Unternehmens entziehen, weil er nicht die Gewähr hat, anderwärts überhaupt eine Arbeitsmöglichkeit zu finden.

Darum ist der Grundsatz XIII als falsch abzuweisen. Auch im Eigenbetrieb muss in Zukunft ein Weg für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gefunden werden, der einerseits eine verantwortliche Leitung ermöglicht und andererseits den Arbeitnehmern entsprechend ihrem Risiko die Mitbestimmung ermög-

licht. Dem Grundsatz XIII setze ich die These des französischen Paters Sertillanges entgegen, den Pater Welty selbst zitiert:

„Auch die Einheit der Leitung ist notwendig, sonst ist die Unordnung allgemein, und die. allgemeine Unordnung bedeutet den Zusammenbruch. Aber es ist kein Grund vorhanden, warum die Leitung dem Kapital allein vorbehalten sein soll. Die Arbeit in allen ihren Formen hat hier das erste Recht. Das Kapital ist nur ein Hebel; die Arbeit ist die Hand.“

Die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Schrift Pater Weltys steht außer Zweifel. Die Probleme der Mitbestimmung werden hier mit einer Gründlichkeit untersucht, wie es bisher selten geschehen ist. Aber die ganze Ausgeliefertheit der Arbeitnehmer im kapitalistischen System, die tatsächliche soziologisch-ökonomische Abhängigkeit der Arbeitnehmer von der monopolistischen Verfügungsgewalt der Produktionsmittelherren wird nicht genügend berücksichtigt.

Wir dürfen uns nicht mit der Milderung und Abschwächung der unwürdigen und haltlosen Arbeitnehmersituation begnügen. Die Würde und das Recht der Arbeitnehmer verlangt vielmehr, dass das Gefüge der monopolistischen Vorherrschaft der Produktionsmitteleigentümer und der Produktionsmittelmanager ersetzt wird durch eine Gesellschaftsordnung, in der unter wirtschaftlich-initiativer Leitung ein Höchstmaß von Ertrag erzielt wird und in der jedem Arbeitnehmer volle Entlohnung zukommt kraft paritätischer Mitbestimmung seiner Vertreter in den Leitungsorganen der Unternehmen und den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft.